

**Erste Durchführungsbestimmung
zur Verordnung
zur Sozialpflichtversicherung der Arbeiter
und Angestellten**

- SVO -

vom 17. November 1977

Auf Grund des § 104 der Verordnung vom 17. November 1977 zur Sozialpflichtversicherung der Arbeiter und Angestellten — SVO — (GBl. I Nr. 35 S. 373) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes bestimmt:

Zu § 2 der SVO:

§ 1

(1) Beginnt oder endet das Arbeitsrechtsverhältnis im Laufe eines Kalendermonats und liegt der in dieser Zeit erzielte Bruttoverdienst unter 75 M, ist der Werk tätige für diesen Teil des Kalendermonats pflichtversichert, wenn der Bruttoverdienst für den vollen Kalendermonat mindestens 75 M betragen hätte.

(2) Verdient der Werk tätige während eines bestehenden Arbeitsrechtsverhältnisses in einem Kalendermonat weniger als 75 M, endet die Pflichtversicherung mit Ablauf dieses Kalendermonats.

(3) Die Pflichtversicherung eines Werk tätigen, dessen Bruttoverdienst ausschließlich über einen Lohnnachweis erfaßt wird (nachfolgend Werk tätige mit Lohnnachweis genannt), endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem er aus seiner Tätigkeit weniger als 75 M Bruttoverdienst erzielt.

(4) Teilbeschäftigte Werk tätige, die bei mehreren Betrieben beschäftigt sind, sind für jede dieser Tätigkeiten pflichtversichert, wenn der Bruttoverdienst aus allen Arbeitsrechtsverhältnissen insgesamt mindestens 75 M monatlich beträgt.

Zu § 9 Abs. 3 der SVO:

§ 2

Als Familienangehörige gelten auch

- a) Eltern und Großeltern, die mit dem Werk tätigen in einem gemeinsamen Haushalt leben oder von ihm überwiegend unterhalten werden,
- b) Töchter, die vom Werk tätigen überwiegend unterhalten werden und ihm anstelle des pflegebedürftigen, verstorbenen oder geschiedenen Ehegatten den Haushalt führen.

Zu § 13 Abs. 4 der SVO:

§ 3

(1) Für die Höhe und Berechnung der Unfallumlage gilt die Achte Durchführungsbestimmung vom 2. Januar 1957 zur Verordnung über Sozialpflichtversicherung — Deckung der Lasten aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten — (GBl. I Nr. 3>S. 21) in der Fassung der Neunten Durchführungsbestimmung vom 14. Januar 1958 (GBl. X Nr. 8 S. 82).²

(2) Für die Berechnung der Unfallumlage für die in Handwerksbetrieben beschäftigten Werk tätigen gilt die für den Inhaber des Handwerksbetriebes maßgebende Gefahrenklasse.

Zu § 15 der SVO:

§ 4

Werk tätige mit Lohnnachweis legen ihren Bescheid dem Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, vor.

Zu § 16 Abs. 2 und § 17 der SVO:

§ 5

(1) Übersteigt der monatliche Bruttoverdienst aus mehreren gleichzeitig bestehenden Arbeitsrechtsverhältnissen des Werk tätigen 600 M, geht die Beitragspflicht aus dem Arbeitsrechtsverhältnis vor, in dem der Werk tätige den höheren Bruttoverdienst erzielt.

(2) Besteht nicht während des gesamten Kalendermonats Beitragspflicht, ist

1. bei Werk tätigen, für die die 5-Tage-Arbeitswoche gilt, der Teil des Bruttoverdienstes nicht beitragspflichtig, der

| | | | |
|----------------|----|--------------------|------------|
| in Monaten mit | 20 | ArbeitstagenBetrag | von 30,—M |
| in Monaten mit | 21 | ArbeitstagenBetrag | von 28,60M |
| in Monaten mit | 22 | ArbeitstagenBetrag | von 27,30M |
| in Monaten mit | 23 | ArbeitstagenBetrag | von 26,10M |

— vervielfacht mit der Anzahl der verbleibenden Arbeitstage — übersteigt;

2. bei Lehrern und Lehrkräften in der 6-Tage-Unterrichtswoche der Teil des Bruttoverdienstes nicht beitragspflichtig, der

| | | | |
|----------------|----|--------------------|-----------------------|
| in Monaten mit | 24 | Arbeitstagen | den Betrag von 25,— M |
| in Monaten mit | 25 | ArbeitstagenBetrag | von 24,—M |
| in Monaten mit | 26 | ArbeitstagenBetrag | von 23,10M |
| in Monaten mit | 27 | ArbeitstagenBetrag | von 22,20M |

— vervielfacht mit der Anzahl der verbleibenden Arbeitstage — übersteigt.

(3) Werden die Geldleistungen vom Betrieb gemäß § 68 der SVO gewährt und bestand nicht für den gesamten Kalendermonat Beitragspflicht, so ist die Höchstgrenze des beitragspflichtigen Bruttoverdienstes für diesen Kalendermonat wie folgt zu errechnen:

600 M dividiert durch die im Arbeitszeitplan festgelegten Soll-Arbeitsstunden des Kalendermonats, multipliziert mit den tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden laut Arbeitszeitplan.

Zu § 18 der SVO:

§ 6

(1) Ergeben sich Zweifelsfragen über die Versicherungspflicht sowie über die Berechnung von Beiträgen, entscheidet der Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, im Einvernehmen mit der zuständigen Verwaltung der Sozialversicherung des Kreis- bzw. Stadtvorstandes des FDGB. Kann keine Übereinstimmung erzielt werden, entscheidet der Rat des Bezirkes, Abteilung Finanzen, im Einvernehmen mit der Verwaltung der Sozialversicherung des Bezirksvorstandes des FDGB.

(2) Der Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, kontrolliert, daß die Versicherungspflicht, die Beiträge und die Unfallumlage von den Betrieben ordnungsgemäß festgestellt und entrichtet werden, und fordert zuwenig bezahlte Beiträge und Unfallumlage nach. Er unterstützt die Betriebsgewerkschaftsleitungen und die Verwaltung der Sozialversicherung des